



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 758 - Leutweinstraße/Michalidesstraße -

I. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.05.2022 die Beteiligung der Öffentlichkeit an o. g. Bauleitplanung beschlossen (14-tägige Darlegung der Planung mit Bürgerversammlung).

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 758 - Leutweinstraße/Michalidesstraße - liegt mit dem Vorentwurf der Begründung deshalb in der Zeit vom

02.04.2025 bis 17.04.2025 einschließlich

im Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/beteiligung.php> öffentlich aus.

Die Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind außerdem über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zugänglich.

Zudem erfolgt die öffentliche Auslegung der Unterlagen innerhalb der vorgenannten Darlegungsfrist auch im Bereich 5-1 - Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und auf dem Flur vor Zimmer A 009, während der nachstehend genannten Dienstzeiten:

Dienstzeiten Bereich 5-1 - Stadtplanung:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Innerhalb dieser Zeiten besteht Gelegenheit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen erläutern zu lassen.

Im Rahmen der Tätigkeit der Bezirksvertretung Osterfeld findet

**am Mittwoch, 02.04.2025, 18:00 Uhr
in der kath. Kirche St. Marien
Leutweinstraße 15
46119 Oberhausen**

ein öffentlicher Anhörungstermin statt.

Es wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

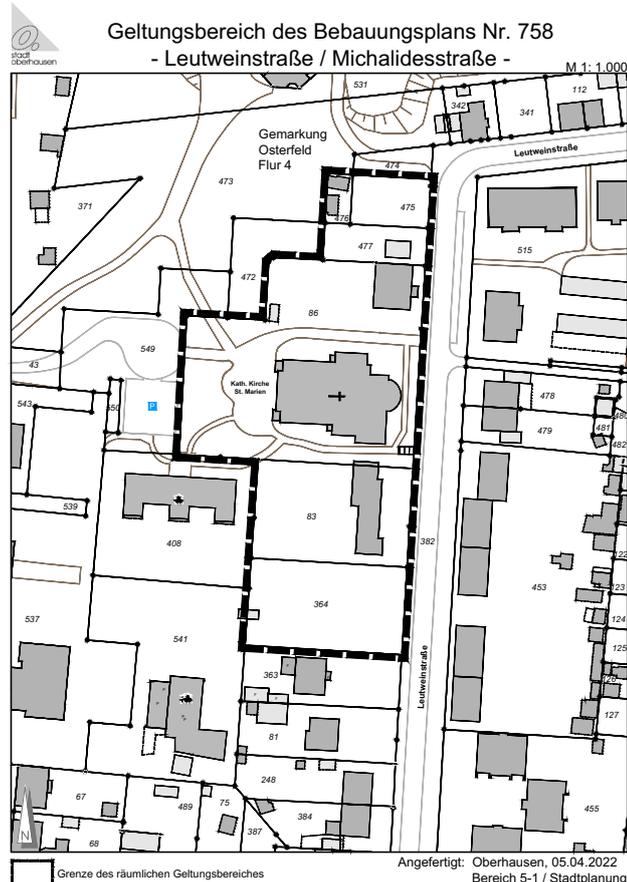
Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 i. V. mit § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Abgrenzung des Plangebietes:

Das 8.309 m² große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 758 - Leutweinstraße/Michalidesstraße - liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 4, und umfasst die Flurstücke Nr. 83, 86, 364, 475, 476 und 477.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich auch aus der nachfolgenden Übersichtskarte:



Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB:

Da der Bebauungsplan Nr. 758 im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit § 13 Abs. 3 BauGB unter anderem von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden. Unabhängig vom Entfall dieser förmlichen Vorschriften werden die wesentlichen Umweltbelange im weiteren Planverfahren berücksichtigt.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer/innen und Besitzer/innen zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 37 bis 44

II. Bestätigungen des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

1. Der Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 758 - Leutweinstraße/Michalidesstraße - stimmt mit dem vom Rat der Stadt am 16.05.2022 gefassten Beschluss überein.
2. Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

III. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. mit Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 16.05.2022 gefasste Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 758 - Leutweinstraße/Michalidesstraße - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 20.03.2025

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 758:

Mit dem Bebauungsplan Nr. 758 - Leutweinstraße/Michalidesstraße - sollen im Sinne einer Innenentwicklung für das Plangebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet geschaffen werden.

Bisher wurde das Areal Leutweinstraße 13-19 für Gemeinbedarfszwecke der Kirchengemeinde St. Marien Rothebusch genutzt. Die Gemeinde gehört zur Katholischen Pfarrei St. Pankratius Oberhausen-Osterfeld. Wie in vielen anderen Pfarreien wurden auch in Osterfeld Ressourcen räumlich gebündelt – mit dem Ergebnis, dass der Standort Leutweinstraße zukünftig nicht mehr in dem bisherigen Maß für kirchliche Zwecke benötigt wird. Das straßenraumprägende Kirchengebäude soll aber erhalten und der Chorraum für kirchliche Zwecke weiter nutzbar bleiben.

Die GE-WO Osterfelder Wohnungsgenossenschaft eG beabsichtigt innerhalb des Plangebietes eine Wohnbauentwicklung. Ein erstes städtebauliches Konzept wurde modelliert. Demnach soll das Kirchengebäude erhalten und durch Erweiterung des Kirchenschiffs um ein viergeschossiges Wohngebäude nach Westen weiterentwickelt werden. Nördlich und südlich der Kirche sollen die geplanten zwei- bzw. dreigeschossigen Wohngebäude die Gestalt des Kirchengebäudes aufgreifen und einrahmen.

Das Kirchengebäude bietet sich neben dem Erhalt des Chorraumes für die Einrichtung eines kleinen Versammlungsraumes sowie den Umbau für ein Wohngruppenprojekt an. In den arrondierten Neubauten können rd. 50 Wohneinheiten entstehen.

Für den ruhenden Verkehr ist die weitgehende Unterbringung in Tiefgaragen vorgesehen.

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 761 - Südlich Matzenbergstraße -

I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.02.2025 die Aufstellung eines Bebauungsplans für das im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 20.08.2024 abgegrenzte und in der Begründung zu diesem Beschluss beschriebene Gebiet beschlossen (Bebauungsplan Nr. 761 - Südlich Matzenbergstraße -).

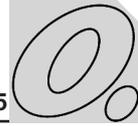
Das rund 23.000 m² große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 761 liegt im Stadtteil Königshardt. Es befindet sich in der Gemarkung Sterkrade, Flur 4, und umfasst die Flurstücke Nr. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich auch aus der nachfolgenden Abbildung.



Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umrings-



grenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienstzeiten einsehen.

Dienstzeiten:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
 Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Mit dem Bebauungsplan Nr. 761 - Südlich Matzenbergstraße - werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Förderung von Maßnahmen der Nachverdichtung in städtebaulich integrierter Siedlungslage;
- Festsetzung von sich maßvoll in den städtebaulichen Kontext eingliedernden Wohngebieten,
- Regelung der notwendigen Erschließung.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

II. Bestätigungen des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

1. Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 761 - Südlich Matzenbergstraße - stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 17.02.2025 überein.
2. Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

III. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. mit Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 17.02.2025 gefasste Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 761 - Südlich Matzenbergstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 20.03.2025

Schranz
 Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 761:

Bei dem Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 761 handelt es sich um eine aktuell landwirtschaftlich genutzte Fläche bzw. Grünfläche. Es besteht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 56 - Königshardt - aus dem Jahr 1969. Dieser setzt für die gegenständlichen Grundstücke reine Wohngebiete mit bis zu vier bzw. acht Vollgeschossen, Stellplatzanlagen sowie arrondierende Grünflächen fest. Die über den Bebauungsplan Nr. 56 festgesetzten baulichen Ausnutzungsmöglichkeiten der Grundstücke wur-

den bis heute nicht umgesetzt. Sie sind in städtebaulicher Hinsicht im Kontext der umgebenden Siedlungsstrukturen zugleich auch nicht mehr als zeitgemäß zu werten.

Über das Bebauungsplanverfahren Nr. 761 ist vor diesem Hintergrund die Festsetzung eines zeitgemäßen Wohnstandortes vorgesehen, der insbesondere die städtebaulichen Kenngrößen zum Maß der baulichen Nutzung an diesem Standort planungsrechtlich neu definieren soll. Straßenbegleitend zur Matzenbergstraße ist ein Mehrfamilienhaus vorgesehen, das durch von der Matzenbergstraße zurückversetzten Einzel- und Doppelhäusern städtebaulich flankiert werden soll. Die baulichen Kubaturen sollen durch die Neuplanung an die Bauvolumina der vorhandenen, näheren Umgebung angepasst werden. Zur Realisierung der verfolgten Planungsziele ist daher die Schaffung des erforderlichen Planungsrechts über die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans notwendig.

Weitere Informationen wie u. a. die Abbildung mit der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs sind im Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/aufstellung.php> abrufbar.

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 755 - Biefangstraße (zwischen Kleine Biefangstraße und Roßbachstraße) -

I. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.02.2025 den Bebauungsplan Nr. 755 - Biefangstraße (zwischen Kleine Biefangstraße und Roßbachstraße) - in der Fassung vom 08.08.2024 als Satzung beschlossen.

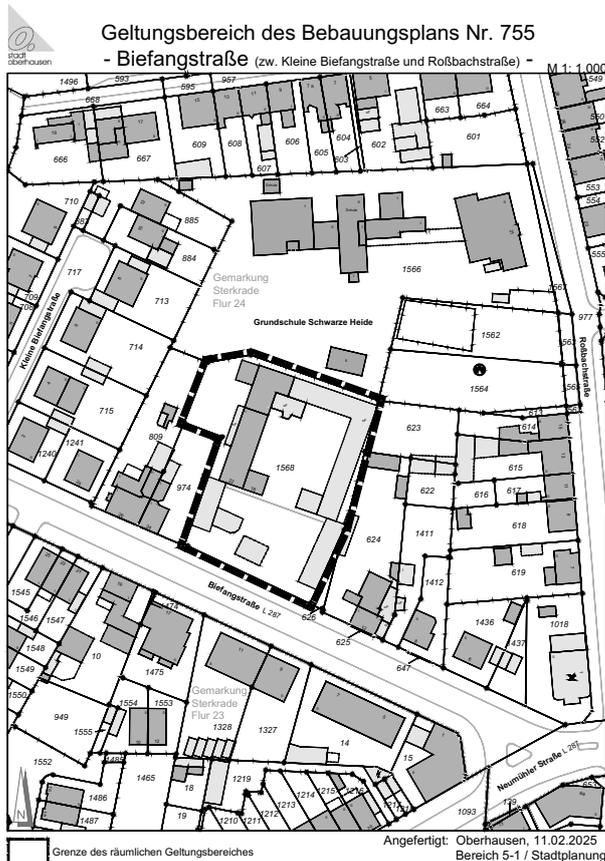
Gesetzliche Grundlage ist § 10 Abs. 1 i. V. m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444).

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt die dem Bebauungsplan Nr. 755 beigefügte Begründung in der Fassung vom 08.08.2024 als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 i. V. m. § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 755 liegt in der Gemarkung Oberhausen-Sterkrade, Flur 24, und umfasst - nachdem durch den Vorhabenträger im Zuge der Vorbereitung der Bauanträge und der hierfür nachzuweisenden gesicherten Erschließung die ehemaligen Flurstücke Nr. 627-630, 844 und 845 zusammengelegt wurden - das hieraus neu entstandene Flurstück Nr. 1568.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich auch aus der nachfolgenden Abbildung.



Der Bebauungsplan Nr. 755 - Biefangstraße (zwischen Kleine Biefangstraße und Roßbachstraße) - liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 001, während der nachstehend genannten Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Dienstzeiten:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
 Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 755 wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Kontaktdaten:

Fachbereich 5-1-40
 - Servicestelle Bauleitpläne -
 Bahnhofstraße 66
 46145 Oberhausen
 servicestelle-bauleitplaene@oberhausen.de
 Tel.: 0208 825-2799 oder -2174

Der in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 755 ist mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der städtischen Internetseite unter www.o-sp.de/oberhausen/plan/rechtskraft.php und über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de> abrufbar.

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB:

Da der Bebauungsplan Nr. 755 im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurde, wurde gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit § 13 Abs. 3 BauGB unter anderem von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs.1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden. Unabhängig vom Entfall dieser förmlichen Vorschriften, wurden die wesentlichen Umweltbelange innerhalb des Aufstellungsverfahrens berücksichtigt.

II. Bestätigungen des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

1. Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments des Bebauungsplans Nr. 755 - Biefangstraße (zwischen Kleine Biefangstraße und Roßbachstraße) - stimmt mit dem vom Rat der Stadt am 17.02.2025 gefassten Beschluss überein.
2. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

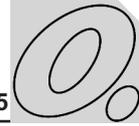
III. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 i. V. mit Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 17.02.2025 gefasste Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 755 - Biefangstraße (zwischen Kleine Biefangstraße und Roßbachstraße) - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 755 - Biefangstraße (zwischen Kleine Biefangstraße und Roßbachstraße) - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Kraft.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 19.03.2025

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 755 - Biefangstraße (zwischen Kleine Biefangstraße und Roßbachstraße):

Mit dem Bebauungsplan Nr. 755 - Biefangstraße (zwischen Kleine Biefangstraße und Roßbachstraße) - werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um das bisher als Tankstelle sowie zu gewerblichen Zwecken genutzte Areal im Sinne der Innenentwicklung einer Wohnnutzung zuzuführen.

Im Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städteregion Ruhr, der die Stadt Oberhausen angehört, wird das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt.

Das städtebauliche Konzept greift die Zielsetzung einer zeitgemäßen wohnbaulichen Entwicklung auf und gliedert sich in drei Baubereiche. Im Osten des Plangebietes sollen zwei dreigeschossige Mehrfamilienhäuser mit Flachdach entstehen. Im Westen sind vier zweigeschossige Doppelhäuser mit Zelt Dach sowie in zweiter Reihe drei Reihenhäuser mit Pulldach vorgesehen.

Ein ca. 84 m² großer privater Spielplatz zwischen den beiden Mehrfamilienhäusern schafft Erholungs- und Spielmöglichkeiten für das Quartier. In den Mehrfamilienhäusern sind zusätzlich Seniorenwohnungen geplant. Am Spielplatz wird ein Fahrradschuppen errichtet, welcher Platz für Lastenräder und Pedelecs bietet. Hier können zugleich auch E-Bikes aufgeladen werden.

Die Stichstraße, mit Wendehammer und Feuerwehrauffstellfläche im Norden, sorgt zudem für eine Fußgänger Verbindung zum nördlich gelegenen Schulgelände.

Veröffentlichung gemäß § 7 Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG)

Das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) regelt u. a. die Korruptionsbekämpfung für die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Mitglieder in den Bezirksvertretungen, die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gemäß § 58 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Nach § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW werden die Mitglieder des Rates, Mitglieder der Bezirksvertretungen, Mitglieder des Integrationsrates sowie sachkundige Bürgerinnen und Bürger verpflichtet, schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

zu geben. Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die schriftlichen Auskünfte sind auf der Homepage des Bürgerinformationssystems der Stadt Oberhausen: <https://ratsinfo.oberhausen.de> beim Aufrufen einer Sitzungsteilnehmerin/eines Sitzungsteilnehmers veröffentlicht.

Alle Daten beruhen auf den Angaben der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem bzw. der Meldepflichtigen.

Nach § 5 Abs. 1 der Anlage zur Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen vom 14.12.2020 ist auf diese Veröffentlichungen zu Beginn eines jeden Jahres im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen hinzuweisen.

Oberhausen, 13.03.2025

Schranz
Oberbürgermeister

Widmung von zwei Straßen

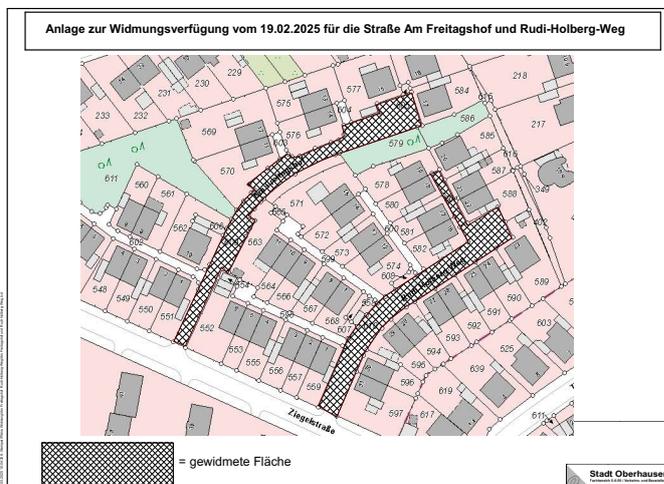
Die Stadt Oberhausen widmet gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 mit Wirkung vom Tage der ortsüblichen Bekanntmachung folgende Straßen für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen:

Am Freitagshof (Gemarkung Osterfeld, Flur 1, Flurstück 609)

und

Rudi-Holberg-Weg (Gemarkung Osterfeld, Flur 1, Flurstück 610)

Die zu widmenden Flächen sind in dem beigefügten Lageplan als Anlage zur Widmungsverfügung zeichnerisch dargestellt.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmen-

bedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage allerdings schriftlich erhoben, so soll ihr je eine Abschrift für den Beklagten, den Vertreter des öffentlichen Interesses und sonstige Beteiligte beigefügt werden. Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so gilt dessen Verschulden als Ihr eigenes Verschulden.

Hinweis

Gemäß § 110 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 JustG NRW ist das einem Klageverfahren bislang vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Entsprechend der obenstehenden Rechtsbehelfsbelehrung kann gegen diesen Bescheid also direkt Klage erhoben werden.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten haben Sie jedoch unabhängig hiervon die Möglichkeit, sich vor etwaiger Erhebung einer Klage kurzfristig zunächst mit der im Briefkopf dieses Bescheides angegebenen Stelle in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben und kann der Bescheid ggf. insbesondere hinsichtlich etwaiger offensichtlicher Unrichtigkeiten korrigiert werden, so dass es einer Klageerhebung nicht mehr bedarf.

Die Notwendigkeit der Klageerhebung zur Vermeidung des Eintritts der Bestandskraft dieses Bescheides wird durch einen solchen außergerichtlichen Klärungsversuch allerdings nicht berührt. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch nicht verlängert.

Oberhausen, 19.02.2025

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

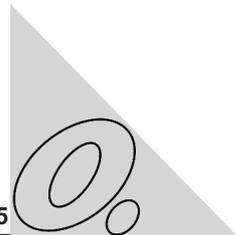
Dr. Palotz

Haushaltssatzung der Stadt Oberhausen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Oberhausen mit Beschluss vom 16.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird



im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.047.245.160 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.152.446.510 EUR
(abzüglich globaler Minderaufwand)	22.183.200 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.004.922.980 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.085.272.570 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	42.559.120 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	164.322.070 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.255.936.950 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.053.824.410 EUR

festgesetzt.

**§ 2
Kreditermächtigung für Investitionen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf

121.762.950 EUR

festgesetzt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigung**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

139.502.360 EUR

festgesetzt.

**§ 4
Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

Aufgrund fehlenden Eigenkapitals ist eine Bildung der genannten Rücklagen nicht möglich.

**§ 5
Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.800.000.000 EUR

festgesetzt.

**§ 6
Steuersätze***

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 282 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B1, Wohngrundstücke) auf 727 v. H.
 - (Grundsteuer B2, Nicht-Wohngrundstücke) auf 1.389 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf 580 v. H.

*Aufgrund des gesonderten Ratsbeschlusses (B/17/6093) über die Festsetzung der Grundsteuer-Hebesätze ab dem 01.01.2025 hat dieser Paragraph ausschließlich deklaratorischen Charakter.

**§ 7
Haushaltssicherungskonzept**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2031 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

**§ 8
Geringfügigkeit im Sinne von § 81 Abs. 3 GO**

Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für Investitionen, die als Einzelmaßnahme einen Betrag von 2 % der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit nicht übersteigen. Für den Fall, dass für die ungeplanten Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen, sondern auf den Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen anzuwenden.

**§ 9
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/
Auszahlungen**

Bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 200.000 EUR.

**§ 10
Wertgrenzen für den Einzelnachweis der
Investitionsmaßnahmen**

Die Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen wird

- für Baumaßnahmen auf 200.000 EUR
- für übrige Investitionsmaßnahmen auf 50.000 EUR

festgesetzt.

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle und Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2025
Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 28,-- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Oberhausen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 18.03.2025 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan mit seinen Anlagen sowie das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2025 ff. wird in der Zeit vom 01.04.2025 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2025 auf der Homepage der Stadt Oberhausen veröffentlicht sowie im Rathaus Oberhausen, Zimmer 406 während der Dienststunden zur Einsichtnahme digital verfügbar gehalten.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung/sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 19.03.2025

Schranz
Oberbürgermeister